

Friedhofsordnung

der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Schwand

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Bezeichnung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof in Schwand steht im Eigentum und der Verwaltung der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Schwand.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tod auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.
Im Übrigen können auswärtige Personen Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstands erwerben.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofausschuss übertragen.
- (2) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (DSG-EKD).

§ 3

Benutzungsmöglichkeiten

Es besteht kein Benutzungszwang. Folgende Leistungen werden angeboten:

- a) Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes (Grundausstattung mit Trauerschmuck) und Benutzung des Leichenwagens,
- b) die Einstellung und Aufbewahrung der Verstorbenen in der Aussegnungshalle,
- c) die Durchführung der Bestattung durch das vom Nutzungsberechtigten beauftragte Bestattungsinstitut, wozu insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes und die Versenkung des Sarges gehören und bei Feuerbestattungen

die Durchführung der Urnenbeisetzung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet:
 - a) in den Monaten März bis Oktober von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr
 - b) in den Monaten November bis Februar von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.
Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren sind hier nicht betroffen.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum, Abfälle, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
 - i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - j) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden,
 - k) Gegenstände von fremden Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - l) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen,
 - m) das Rauchen auf dem Friedhof,
 - n) das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof.
- (5) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig im Pfarramt bzw. beim Kirchenvorstand einzuholen.

§ 5

Veranstaltung von Trauerfeiern

- (1) Bei evang.-luth. Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesacker, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen.
Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung anerkennen.
- (2) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist, fortgefallen sind.
- (3) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (4) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Pfarramt anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.
- (5) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (6) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (7) Der Friedhofsträger kann den Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
- (8) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden.

Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind bei Grabmalen an der Seite oder Rückseite unten zulässig.
Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit Hinweis auf den Friedhofsgärtner sind ohne die volle Firmenaufschrift zulässig.

- (9) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.
Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden.
Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (10) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.
An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.
- (11) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 7

Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.
Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder dauernd entzogen werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung der Beerdigung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt,

den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 9

Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen gemäß §1 Absatz (2) entscheidet der Kirchenvorstand.

Dabei ist der Preis für 15 Jahre im Voraus zu entrichten (siehe Friedhofsgebührenordnung).

§ 10

Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 11

Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur von Fachkräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.
- (2) Die beim Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung sind auf dem Boden der Grabstätte einzugraben.

§ 12

Tiefe des Grabes

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei sind folgende Maße einzuhalten:
 - a) 1,80 m für Erwachsene
 - b) 1,30 m für Kinder von 7 - 12 Jahren
 - c) 1,10 m für Kinder von 2 - 7 Jahren
 - d) 0,80 m für Kinder unter 2 Jahren.
- (2) Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Abs. 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 30 cm zugemessen werden. Dabei hat die Grabtiefe mindestens 2,40 m zu betragen.
- (3) Biologisch abbaubare Urnen werden unterirdisch beigesetzt.
- (4) Über begründete Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 13

Größe der Gräber

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen sind folgende Maße einzuhalten:
 - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
 - b) Gräber für Personen über 5 Jahre:
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m
 - c) Die Maße für Einfassungen sind für
ein Einzelgrab: Länge 1,80 m, Breite 0,90 m,
ein Doppelgrab: Länge 1,80 m, Breite 1,80 m.
- (2) Für die Bestattungen von Urnen, die biologisch abbaubar sein müssen, gelten folgende Maße:
 - a) Bei Urnengräbern sind die unterirdischen Maße: Breite 0,80 m, Länge 1,20 m und die für die Einfassung: Breite 0,75 m, Länge 1,30 m.
 - b) In einer Trauerinsel mit vier Feldern sind die unterirdischen Maße für ein Feld, in dem maximal vier Urnen bestattet werden können: Breite 0,80 m, Länge 0,80 m und die oberirdischen Maße: Breite 0,60 m, Länge 0,60 m.
 - c) Im Urnenfeld ist zwischen den einzelnen Urnen ein Achsabstand (Grabmittelpunkt) von 0,50 m einzuhalten. Die unterirdischen Maße für eine Grabstätte im Urnenfeld sind: Breite 0,50 m, Länge 0,50 m.

§ 14

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt allgemein 15 Jahre.

§ 15

Belegung

- (1) Jedes einzelne Erdgrab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.
Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sog. Doppeltiefgräbern (vgl. § 12 Abs. 2).
- (2) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde
- (3) Für die Beisetzung von biologisch abbaubaren Urnen in belegten Erdgräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 23, Absatz 1 und 2).

§ 16

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde.

Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
Die Umbettung von biologisch abbaubaren Urnen ist nicht zulässig.

- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt.
Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.
Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 17

Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind vom Friedhofsausschuss zu aktualisieren.

IV. Grabstätten

§ 18

Einteilung der Gräber

Die Gräber werden allgemein als Wahlgräber (Einzelgräber oder Doppelgräber, aber auch Dreifach- und Vierfachgräber) angelegt. Die Beisetzung einer Urne (siehe § 23) kann in einem bestehenden Erdgrab, einem Urnengrab, einem Feld einer Trauerinsel oder dem Urnenfeld erfolgen.

§ 19

Nutzungsrecht

- (1) Die Gräber werden auf Wunsch einzeln oder zu zweien nebeneinander, bzw. als Doppelgräber für die Nutzungszeit von 15 Jahren (Dauer der Ruhezeit) abgegeben.
- (2) Neue Gräfte werden auf diesem Friedhof nicht zugelassen.

- (3) Die Gräber werden im Allgemeinen der Reihe nach abgegeben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (4) In den Gräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
- (5) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 4 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.
- (7) Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
 - d) auf die nicht unter a) - c) fallenden Erben.
- (8) Sind keine Angehörigen der Gruppe a) - d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (9) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (10) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
- (11) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

§ 20

Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit (15 Jahre) durch die Ruhezeit (§ 14) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene

Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.

- (3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
- (4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden, wenn keine Angehörigen mehr am Leben sind.

§ 21

Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück.
Die Friedhofsverwaltung kann über die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen.
Die Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände müssen von den bisherigen Nutzern auf deren Kosten entfernt werden.
Hierauf sollen die Betroffenen vorher hingewiesen werden.
- (3) Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen.
Hierfür kann keine Entschädigung gezahlt werden.

§ 22

Wiederbelegung

Die Gräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.

§ 23

Beisetzung von Urnen

- (1) Eine Urne kann in einem bestehenden Erdgrab, einem Urnengrab, einem Feld einer Trauerinsel oder dem Urnenfeld beigesetzt werden. Sie muss biologisch abbaubar sein.
- (2) In Erdgräbern können Urnen der Grabbreite entsprechend beigesetzt werden, bei einem Einzelgrab bis zu zwei, bei einem Doppelgrab bis zu vier Urnen.
Die Vorschriften über die Wahlgräber finden hinsichtlich der Urnenbeisetzung entsprechende Anwendung (vgl. insbesondere § 20 Abs. 2).
Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Erdgrabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.
- (3) In einem Urnengrab können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Eine Trauerinsel besteht aus vier Feldern. In jedem Feld können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Stele in der Mitte der Trauerinsel trägt Tafeln mit der Aufschrift von Namen und Lebensdaten. Die einzelnen Felder können von den Nutzungsberechtigten nach Wunsch gestaltet werden mit einer abdeckenden Steinplatte oder einer Bepflanzung.

- (5) Im Urnenfeld können bis zu 61 Urnen bestattet werden. Dort trägt die Stele Tafeln mit der Aufschrift von Namen und Lebensdaten.

V. Aussegnungshalle

§ 24

Benutzung der Aussegnungshalle

- (1) Die Aussegnungshalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Aussegnungshalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (3) Särge von Verstorbenen mit anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten, sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Arztes geöffnet werden.

§ 25

Ausschmückung

Die Ausschmückung der Aussegnungshalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 26

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und verbindlich für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben.
- (2) Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung kann im Pfarramt eingesehen werden.

§ 27

Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.

§ 28

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Schwand, den 02.03.2021

Der Kirchenvorstand